stamente das Präsidentenamt an. Eine kurze Zeit erhielt Santa Anna das Amt, allein Bustamente wurde wieder eingesetzt, u. ist gegenwärtig Präsident der Republik Mexico.

Brasilien.—Auch in diesem Lande ist in der Regierungsverwaltung ein Wechsel vorgegangen. Der junge 16jährige Kaiser, Don Pedro der 2te, in dessen Namen seit 1831 das Land durch eine Regentschaft verwaltet wurde, ergriff am 23sten July, nach einem stattgehabten kleinen Aufstande, die Zügel der Regierung. In der Kammer der Deputirten hatte Senor Machado einen Beschluß angeboten, demzufolge der Kaiser majorenn erklärt wurde, allein während die Kammer darüber debattirte, wurde ein Decret von dem Regenten übergeben und verlesen, worin die Kammer bis zum 20sten November prorogirt wurde. Augenblicklich erscholl der Ruf: "Hochverrath—der Regent ist ein Verschworner," und ein Tumult erhob sich, an welchem die Zuschauer auf den Gallerien Theil nahmen. Viele Mitglieder verließen nun auf das Zureden Machado's die Halle und begaben sich in das Senatzimmer, von wo aus eine Deputation an den Kaiser abgefertigt wurde, die ihn einlud, die Zügel der Regierung zu übernehmen, wozu er sich auch verstand. In derselben Nacht wurde die Stadt illuminirt. Am andern Tage verfügte sich der Kaiser nach der gesetzgebenden Halle, und leistete die erforderlichen Eide. Hierauf wurde ein neues Ministerium ernannt, welches aus folgenden Personen besteht: Staatsminister—Antonio Carlos Ribreiro de Andrado Machado. Justizminister—Antonio Paulino Lemos de Abreu. Finanzminister—Martino Francisco Ribreiro de Andrada. Kriegsminister—Francisco de Paula Cavalcanti de Albuquerque. Marineminister—Antonio Francisco de Paula Calvancanto. Minister der auswärtigen Angelegenheiten—Aureliano de Sarza de Oliveira Coatenho. [Han. Gazette.

Der größte Sonnenfleck im laufenden Jahrhundert.

München, 25. Juli. Vom 9. bis 15 Juli gestattete die Witterung keine Sonnenbeobachtung. Erst Abends 7 Uhr heiterte sich am 15. der Himmel auf, und ich erblickte durchs Fernrohr einen in so enormer Größe noch nie gesehenen Sonnenflecken, welcher auch mit bloßem Auge durch ein Rauchglas sichtbar war. Er stand in der Mitte der Sonnenscheibe, in der nördlichen Fleckenzone. Das Ganze desselben war ein grauer Hof, bestehend in lauter zusammenhängenden Höfen oder Untiefen, wie sie Vater Herschel nannte. An beiden Enden des von Ost nach West sich erstreckenden Fleckens war ein Kernfleck oder Oeffnung, u. die kleinern Oeffnungen waren, bis zur kleinsten Gattung, völlig zahllos. Täglich sah ich beträchtliche Veränderungen dieses Fleckens, und es entstanden endlich drei Hauptöffnungen, die sich stets vergrößerten. Erst am 19. Morgens um 9 Uhr hatte der ganze Flecken eine mehr geregelte Gestalt angenommen, die eine genäherte Bestimmung zuließ. Diese Gestalt war ein Trapezoid, welches die enorme Größe von etwas über 188 geographischen Quadratmeilen hatte, welche Fläche reichlich 20mal die Oberfläche der Erde übertrifft. Als unter steten Veränderungen dieses Fleckens derselbe sich dem westlichen Rande näherte, zeigte sich immer deutlicher, daß er mit großen Menge von Fackeln, welchen Vater Herschel den Namen Rücken gab, umgeben war, so daß diese reichlich viermal so viel von der Oberfläche der Sonne einnahmen, als der Flecken selbst. Es beträgt also die Fläche, in welcher ein ganz ausserordentlicher Sonnenprozeß vorging, 940 Millionen geographische Meilen, die an Größe nur von der Oberfläche des Jupiter-Planets übertroffen wird. Dieser Flecken ist am 23. Juli hinter dem westlichen Sonnenrande ausgetreten und kommt am 6. August bei dem östlichen wieder zum Vorschein. Daß dieser Flecken der größte im laufenden Jahrhundert ist, kann ich genau beurtheilen, weil ich jenen frühern, welchen man für den größten hielt, nämlich den vom 8. Sept. 1801, bei Sonnenuntergang mit freiem Auge selbst sah, und des andern Tags durch mein 14fußiges gemeines Sternrohr abzeichnete. Durch dieses Sonnenbild ergiebt sich der Unterschied ganz leicht. Der Flecken hatte nicht 2 Drittel der Größe von dem diesmaligen, obgleich seine beiden Oeffnungen die jetzigen an Größe weit übertrafen. Aber damals wie jetzt waren andere Gruppen von Oeffnungen nur sparsam vorhanden, während zu andern Zeiten eine ungleich grössere Zahl dieser Gruppen sich zeigte, wie z. B. im Januar und Februar 1838 und März 1839. Aber sowohl bei diesen Gruppen als bei jenen ungeheuren Flecken war, gegen die allgemeine Meinung, allemal die Temperatur der Atmosphäre erhöht, die Jahreszeit möchte sein, welche sie wollte. Prof. Gruithuisen.

Vereinigte Staaten.

Die Croton Wasser-Werke,

welche die Stadt Neuyork mit frischem Wasser zu versorgen bestimmt sind, werden 12 Mill. Thaler kosten, obwohl man die Summe für deren Erbauung anfänglich nur auf 5 Mill. anschlug. Das Journal of Commerce beschreibt das Werk als ein Großartiges. Der Damm ist da angebracht, wo der Croton zwischen die Hügel einläuft.—Der höchste Punkt der Structur ist etwa 50 Fuß über dem natürlichen Flußbeet. Durch diese Erhöhung wird das Wasser über drei Meilen zurückgeworfen und bildet auf diese Art eine herrliche Wasserfläche von 400 Ackern; das ganze Ufer davon soll abgegraben werden, so daß das Wasser nirgends weniger als drei Fuß tief steht.—Das Wasser wird in die Wasserleitung geführt, mittelst einer unterirdischen Höhle, welche durch einen Felsen gehauen ist und den Hügel auf der Südseite bildet. In einer jeden Meile sind runde Thürme über die Wasserleitung gebaut, welche als Luftreiniger bestimmt sind. Jede drei Meile ist eine Vorrichtung angebracht, um das Wasser abzuziehen, im Fall Ausbesserungen im Innern nöthig sein sollten. Das Wasser entspringt 40 Meilen oberhalb Neuyork und wird in dieser Entfernung durch ein unterirdisches backsteinernes Gewölbe in die Stadt geführt. Das Journal bemerkt weiter:

"Die erstaunlichste Structur dieses großen Werks, das in der ganzen Welt nicht seines Gleichen hat, ist die große Brücke zu Sing Sing—sie besteht aus einen Bogen von 88 Fuß Spannung, über einen tiefen Abgrund—von der Spitze des Bogens bis auf den Boden des Abrunds ist es 100 Fuß. Dieser ungeheure Bogen ist so fest auf die Pfeiler gelegt und so genau gebaut, daß er bloß einen Zoll gesunken ist, seitdem man die Stützen unter dem Bogen herausgenommen hat—ein Zoll in einem Bogen von 88 Fuß lang und 100 hoch, ist unerhört. Auf den 40 Meilen waren die Wasser-Commissioner gezwungen 900 Acker Land zu kaufen, wofür sie im Durchschnitt 500 Thaler den Acker bezahlten."

Aussichten für den Fruchtmarkt.

Die Frage—was wird der Preis für Weizen sein—hört man aus dem Munde jeden Farmers; und ein Wunder, dann auf deßen Antwort ruht in einem großen Maße sein Gewinn oder Verlust.

Wichtig wie diese Frage ist, läßt sie sich aberbesser aufwerfen als beantworten. Einen bestimmten Preis voraussagen zu wollen, unternehmen wir nicht; aber so viel ist zuverläßig, daß vieles, sehr vieles auf die Einsicht u. Klugheit ankommt, mit der derselbe von den Landwirthen in Markt gebracht wird. Es ist den Landwirthen eine nachtheilige Thatsache, daß sie, im Ganzen, in dieser Beziehung zu unweislich sind. Wenn der Preis hoch ist, hält man auf höheren zurück; und wenn er niedrig ist, so scheint man keine Zeit versäumen zu dürfen um das wenige was man erhalten kann zu nehmen. Im Fieber der Aufregung stürmt man auf einmal in den Markt, und nachdem derselbe zu seiner niedrigsten Stufe gefallen ist, verkauft man seinen sauern Verdienst für ein "Gerücht." Man nimmt zu wenig Rücksicht auf die Aussichten von Nachfrage und Vorrath,—Rücksichten welche die Basis aller Handelschaft sein sollte;—sondern man läßt sich durch temporäre Aufregungen, besonders wenn die Preise auf irgend einer Seite ihre äußerste Grenze erreicht hat, irre leiten.

Nun lasset uns sehen was gegenwärtig die Aussichten in Beziehung auf Vorrath und Nachfrage ist.

Ohnerachtet des in einzelnen Gegenden stattgefundenen Mißrathen, haben wir gegenwärtig einen so großen Vorrath von Brodstoff, und nach Abrechnung unserer inländischen Consumption, einen so großen Ueberschuß als wir jemals hatten. Als natürliche Folgen kann man nur die geringsten Preise erwarte, es sei denn daß dieser Ueberschuß durch ausländische Nachfrage weggezogen wird. Deßwegen müssen wir untersuchen ob wir auf solche Nachfrage rechnen können, und zwar zu welchem Grade.

Durch eine genaue Untersuchung der späteren europäischen Zeitungen, findet man

1) Daß die Witterung so deutungvoll ist, daß man mit ernsthafter Erwartung einer schlechten Erndte entgegen siehet.

2) Daß die Aussichten in Grosbrittanien weit, sehr weit unter einem Durchschnittsertrag sind. Daß in Irland "die Landleute aus Hunger gezwungen sind die Waarenhäuser und mit Korn geladene Schiffe zu plündern;" und daß "in England und Schottland ein heftiges Leiden auf Seiten der arbeitenden Classe befürchtet wird."

3) Daß "ob zwar das Geld in England übermäßig vorhanden ist, und Interessen, auf kurze Zeit, sehr niedrig sind, die Stocks dennoch gefallen sind; Capitalisten weigern sich auf lange Zeit Investments zu machen, aus Besorgniß, daß die Ansprüche um Brodstoffe einzukaufen, so groß sein werden, daß in wenigen Monaten eine geldrare Zeit eintreten wird, und die Interessen verhältnißmäßig hoch sein werden." Und einige behaupten "daß die Bank von England, (die gegenwärtig besser versehen ist wie je zuvor,) ehe eine andere Erndte eintritt, genöthigt sein wird Speciezahlung einzustellen, in Folge der sehr schweren Ansprüche für Geld um, für den Kauf von Frucht, nach der Fremde zu schicken."

4) Daß "die Erndten auf dem Continent Europas so weit unter einem Durchschnittsertrag ist, daß sie bestens nichts zu entberen haben. Und

5) Daß "Rußland und dessen Abhänger an Hungersnoth dermaßen leidet, daß der Kaiser seine Küsten zur Einfahrt von Brodstoff für alle Welt und zwar frei von Abgabe (Duty) geöffnet hat. Daß Odessa, und die Umgegenden des Schwarzen Meers, (dasselbe Land von wannen die Ver. Staaten seit Jahren eine so große Quantität Weizen erhalten hat,) gegenwärtig Roggen von Neu York aus schiffen, um ihre Leute vor Hungerstod zu retten!

Unsere Absicht in obiger Darstellung geht dahin, um unsere Landwirthe zu überzeugen, daß der Ueberschluß an Frucht in diesem Lande im Auslande verlangt wird, und daß der Preis den unsere Landwirthe für ihren Weizen erhalten werden, auf das Zutrauen ankommt das sie in den Winter- und Frühjahrs-Markt setzen.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist ungefähr das Dreiviertheil unserer Landwirthe gesonnen ihren Weizen möglichst bald zu dreschen und zu verkaufen—unter der herrschenden Meinung, daß der Spätjahrsmarkt u. der erste Preis der beste sei. Wir hoffen jedoch manche unserer Leser werden unsern zeitigen Wink vernehmen und mit Einsicht sich vor Verlust bewahren. [Libanon (Penn.) Ceres.

Das Dampfschiff Great Western, erlitt auf seiner letzten Reise, vier Tage nachdem es Bristol verlassen, einen heftigen Sturm, welcher wohl geeignet war ein Zeugniß von der Stärke des Schiffes zu geben. Es widerstand zwar der vereinten Kraft des Windes und der Wellen musterhaft, allein die Elemente ließen dennoch Zeichen ihres Zürnens zurück. Das Bugspriet brach u. drei Segel gingen mit demselben verloren, eins der Steuerhäuser wurde stark beschädigt und das Ruder den vier Matrosen, welche dasselbe regierten, aus den Händen gerissen und einem derselben einen Arm zerbrochen. Die Stärke des Schiffes ist dadurch unwiderleglich dargethan und man kann sich demselben jetzt mit größerer Sicherheit anvertrauen als vorher wo die Stärke noch nicht so völlig erprobt war. Ein Zufall ereignete sich, der zwar dem Betheiligten zur Zeit unangenehm genug seyn möchte, aber gegenwärtig gewiß belächelt wird. Eins der obern Cajütenfenster war gerade über dem Bette eines Passagiers angebracht und wurde durch eine Welle zerbrochen, wobei derselbe aus seinem Bette gespült wurde; jedoch nahm er keinen Schaden, sondern erhielt nur ein tüchtiges Stürzbad von kaltem Seewasser. (A. u. n. Welt.

Das im hiesigen Hafen liegende brittische Schiff England hatte vorigen Montag eine Flagge aufgezogen, auf welcher die Inschrift stand: "England erwartet, daß Jedermann seine Pflicht thun werde." Dies bezog sich auf die an demselben Tage zu haltende Versammlung der Whigkaufleute vor der Börse in Wallstr.—Das Ungeziemende dieser Prahlerei über die Verbindung unserer Whigpolitiker mit ihren Gefühlsverwandten in England war so auffallend, daß sich große Aufregung zu zeigen begann und die Flagge abgenommen werden mußte. [N. Y. Staats-Zeitung.

Ein äusserst verheerender Sturm ereignete sich in der Umgegend von Rom, in Oneida Caunty, im Staate Neuyork am Abend des 14ten September. Der "Tentinel," gedruckt in jener Stadt giebt ein Verzeichniß von sieben Scheuern, welche durch den Blitz getroffen und in Asche gelegt wurden, und die achte bedeutend beschädigt. Die meisten dieser Gebäude waren reichlich gefüllt mit dem Ertrag der Erndte. 9 Kälber und 8 Kühe fanden ihren Tod in den Flammen.. Das Wohnhaus des Herrn Sebastian Loomis, von Lee, brannte am nämlichen Tage nieder, allein wie das Feuer entstand, hat man noch nicht erfahren.

Florida.

Am 6. entdeckte man in der Nähe von Wacahoota (Florida) viele Spuren von Indianern, worauf der Lieut. Hanson vom siebenten Infanterieregiment mit etwa 30 Mann auszog, dieselben aufzusuchen. Er war noch nicht weit von seinem Posten entfernt, als er von den Indianern angegriffen wurde, wobei ein Soldat getödtet und viere verwundet wurden. Er wich der Uebermacht, da über 100 Indianer zusammen waren, und es gelang ihm die Verwundeten in Sicherheit zu bringen.

In Natchez wurde ein zu einem Wohnhause gehöriges Nebengebäude am 9ten September durch Feuer zerstört. Zwey Dienstboten, ein Knabe und ein Mädchen, kamen in den Flammen um. Der Knabe lag krank im Bette, und war buchstäblich zur Asche verbrannt; das Mädchen wurde noch lebendig herausgebracht, war aber so schrecklich verbrannt, daß sie einige Stunden darauf starb.

Der Morgenstern.

Waterloo:

Donnerstag, October 22, 1840.

Ein neuer Candidat im Feld für den westlichen Bezirk von Halton Caunty.

Wir vernehmen, daß Herr Wilkes von Brantford, sich entschlossen hat gegen Herrn Durand als Candidat für die vereinigte Gesetzgebung aufzutreten. Herr Wilkes soll ein ordentlicher Mann seyn, und ist, seinem früheren Betragen nach zu urtheilen, ein solcher Reformer, der die Reform-Parthei so lange unterstützt als dieselbe den General-Gouvernör unterstützt. Herr Durand hingegen, ist ein erprobter Reformer, und Allem nach zu urtheilen, ein so tüchtiger Candidat für die nächste Gesetzgebung, als vielleicht einer im westlichen Bezirk von Halton Caunty aufgefunden werden könnte. Wir hoffen die Reformers von dieser Gegend werden sich wohl besinnen ehe sie Herrn Wilkes Herrn Durand vorziehen oder ihn so viel als unterstützen werden, indem dies eine Spaltung unter ihnen verursachen würde, welche höchst schädliche Folgen haben könnte.

☞ Die Proclamation für die Vereinigung der Canadas soll am ersten Januar nächstens erlassen werden, um das neue Jahr mit und unter der neuen Constitution anzutreten. Die Wahlen sollen im Februar gehalten werden, und die Gesetzgebung soll ihren Sitz Anfangs April nehmen. Auf dies soll man sich verlassen können. So sagt die Quebec Gazette, (wenn wir uns nich irren) ein officielles Blatt.

Wieder ein Kind verbrannt.—Als unlängst eine Frau zu Ancaster, nahe Dundas, sich von ihrem Haus entfernt hatte, um einen Eimer voll Wasser zu holen, fingen ihres Kinde's (eines dreijährigen Knaben) Kleider Feuer, wodurch derselbe so schrecklich verbrannt wurde, daß er trotz aller ärztlichen Hülfe in einigen Stunden starb.

☞ Es heißt der Königsbush [Queensbush] soll gemessen werden, und man habe bereits mit dessen messung zu Garafraxa angefangen. Es ist gut wenn ist, dann der Königsbush macht einst eine so schöne nicht eine so vornehme Gegend, als eine in Ober ist, und ungeachtet der schlechten Aufmunterung wird derselbe stark besettelt. Wer will nächstens eine gute und Sägmühle in demselben errichten? Wir sind zeigt, daß eine Mahl- und Sägmühle in demselben wenigstens in dem an denselben gränzenden Woolwich, gute Geschäfte thun würden.

Hinrichtung.—Ein Matrose Namens Collins neulich auf dem Kriegsschiff Cleopatra zu Quebec Sein Verbrechen war die Ermordung eines Sergeants chen er todt stach, als derselbe ihn für Schlägerei wollte. Collins soll dem Trunk ergeben gewesen seyn.

Das Miliz-Gesetz

von Ober-Canada, passirt den 11ten May,

(Fortsetzung.)

21ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** nachdem solche Nachricht erhalten, und wenigstens Tage vor der Versammlung von solchem Gericht, die tän oder andere Officiere in Befehl von Compagnien einigen nicht-bevollmächtigten Officier oder gemeiner dat, gegen welchen Klagen von Pflicht-Vernachlässigung oder Vergehen sollen vorgebracht werden, eine schriftliche Notiz sollen ergehen lassen, ihn erfordernd solche Anklagen beantworten; diese Notiz unterschrieben von dem Obersten oder Officier in Befehl der Compagnie welcher gehört, mag in folgenden Worten bestehen; "Du A. B. hierdurch verlangt vor dem Kriegsgericht, welches sich Verhör von Miliz-Verbrecher vom——Regiment bei ist, zu erscheinen, welches sich den——Tag——um Vormittags zu——versammeln wird, um eine Anklage dich nicht als ein Milizmann einschreiben zu lassen, die Milizmusterung nicht beizuwohnen, oder für Insubordination, oder wie der Fall seyn mag] zu beantworten. Datirt diesen——Tag.——C. D. Capitän oder Officier in Befehl der Compagnie, oder Regiment Miliz."

22ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** kein nichtsbevollmächtigter Officier oder gemeiner verurtheilt werden, oder der Beantwortung einiger gegen vorgebrachten Klage ausgesetzt seyn soll, es sey denn kann zu der für ein solches Verhör bestimmten Zeit sen werden, daß er, wie oben vorgesehen, wenigstens Tage vor der Versammlung des Gerichts, mit einer von den gegen ihn vorgebrachten Klagen bedient worden.

23ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** es für besagtes Gericht gesetzlich seyn soll, die Erscheinung von Zeugen zu gebieten, und dieselben in Betreff einer Klage welche vor sie [das Gericht] gebracht worden auf Eid zu examiniren, und die als Zeugen vorgeladenen Person, im Fall von Nichterscheinung, wie in andern Fällen von Verachtung (contempt) einzusetzen.

24ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** die Officiere welche besagtes Kriegs- und Untersuchungsgericht bilden, und vermöge dieser Akte versammelt sind, einen jeden Tag welchen sie bei Geschäften in demselben Glieder desselben zubringen, zu 5 Schilling, und Judge-Advocate für einen jeden Tag welchen sie bei zubringt zu 20 Schilling berechtigt seyn sollen; alle bei solchem Gerichte zu erscheinen vorgeladenen Personen, sollen, eine jede, 2 Schilling und 6 Pence für ihre Beiwohnung erhalten.

25ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** die Person, welche wie oben erwähnt, Vorladungen zu vier Cents für eine jede Meile welche sie nothwendigerweise reiset dieselben zu überbringen, berechtigt sey und daß für alle Strafgelder welche unter einer Schätzung von besagtem Gerichte gehoben und eingetrieben werden Person welche dieselbe hebet, zu den nämlichen Gebühren berechtigt seyn soll, als jetzt an einigen Constables gleichen Dienste bezahlt werden: Stets vorgesehen, Daß besagtes Gericht Gewalt hat, aufzustellen und tüchtig achtet seine Warrants oder andere Prozeß zu ziehen.

26ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** die Urtheile von besagtem Gericht, nachdem sie von Obersten oder Officier in Befehl des Regiments oder Bataillon gebilligt worden, in Wirkung sollen gebracht und die durch dieselben auferlegten Strafgelder sollen eine von dem President des Gerichts unterschriebene rant hin, gehoben werden, auf die nämliche Weise wie theile von Friedensrichter in Wirkung gebracht werden, mäß den Vorkehrungen einer im vierten Jahr Seiner lichen Majestät passirten Akte, betitelt, "Eine summarischen Bestrafung kleiner Uebertretungen derer Verbrechen!"

27ster Abschnitt. **Stets vorgesehen, und ferner verfügt,** Daß alle Officiere die zur Bildung des Gerichts für das Verhör einiger Verbrecher werden mögen, ehe sie zum Verhör solcher Verbrechen anschreiten, den folgenden Eid nehmen sollen: "Ich sprechte und schwöre aufrichtig, daß ich in allen welche unter den Miliz-Gesetzen dieser Provinz vor gebracht werden mögen, treulich und nach meinem theil, in Uebereinstimmung mit jenen Gesetzen, ohne Parteilichkeit gegen einiger Person, handeln will; so mir Gott;" welcher Eid einiges Glied des Gerichts übrigen Gliedern desselben abnehmen kann.

ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** Daß für den Lieut. Gouvernör gesetzlich seyn soll und mag, Fall daß Klagen gegen einigen Miliz-Officier eingebracht den, oder Application für ein allgemeines Kriegsgericht nach seinem Gutdünken, den Vorkehrungen dieser gemäß, ein Untersuchungsgericht, bestehend wenigstens aus drei Feld-Officieren bestehend, anzustellen, um Klagen zu untersuchen und einen Bericht darüber statten.

29ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** Daß aus den Strafgeldern entstehende Gelder, welche unter Vorkehrungen dieser Akte gehoben und eingetrieben den, von der Person welche dieselben eintreibet, an den ersten oder Officier in Befehl des Regiments oder Bataillon innerhalb welchem dasselbe auferlegt worden war, en entrichtet werden, von welchem es an Ihre Majestät neral-Einnehmer, für den öffentlichen Gebrauch der Provinz soll entrichtet werden, und alle Unkosten welche aus Sitzung von einigem von dieser Akte autorisirten Kriegsgerichte entstehen, sollen von und aus den Geldern dieser vinz bestritten werden.

30ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** Daß Obersten oder Officiere in Befehl von Regimentern oder tallionen, dem General-Adjutant, zwei Mal in jedem hr, d. h. an dem ersten Tag May und dem ersten Tag ptember, eine Angabe von der Anzahl und Namen der eklagten Personen, den Urtheilen des Gerichts, und dem trag der gehobenen Strafgeldern, überliefern soll.

[Fortsetzung folgt.]

Eine Akt

r Vereinigung der Provinzen von Ober und ter-Canada, u. für die Regierung von Canada.

(Fortsetzung.)

28. Und sey es verordnet, daß keine Person, als ein tglied der gesetzgebenden Assembly der Provinz Canada ne erwählt werden, die nicht ein von allen Schulden Belastungen freyes Vermögen, zur einem Werthe von Pfund Sterling Großbrittanischen Geldes besitze, und jeder Candidat bei solcher Wahl, ehe er gewählt werden n, (wenn er von einem andern Candidaten oder Wähler oder vom Wahlbeamten aufgefordert wird) nachfolde feyerliche Erklärung mache.

Ich J—A—B.—Erkläre und bezeuge, daß ich ein von n Schulden und Belastungen freyes Liegendes Vermögen in der Provinz Canada rechtmäßig eigene, und zu nem eigenen Gebrauche und Vortheile benutze, daß dies in Vermögen einen Werth von 500 Pfund Sterling großbrittanischen Geldes habe, und daß ich keines Weges en falschen und scheinbaren Titel oder Recht zu diesem rmögen und Grundstücken, oder zu einem Theile derselben angenommen, für den Zweck und in der Absicht um durch als ein Mitglied der gesetzgebenden Assembly der rovinz Canada erwählt und angenommen zu werden.

29. Und sey es verordnet, daß wenn irgend jemand mit issen und Willen eine falsche Erklärung machet, hinsichtlich der, von einem Candidaten für irgend eine Wahl wie sagt, erforderten Eigenschaften und Fähigkeiten, Ein solcher sich eines Meineides schuldig mache, und daß, eines solchen Verbrechens überwiesen, er der nämlichen Strafe und ißung unterworfen sey, welche das Gesetz bestimmet für ersonen, die sich freywillig eines Meineides schuldig machen.

30. Und sey es verordnet, daß es für den Gouvernör r Provinz Canada gesetzlich sey, den Platz oder die Plätze, irgend einem Orte, innerhalb der Provinz Canada, nd die Zeiten, an welchen die erste und, und eine jede andere nachfolgende Sitzung des gesetzgebenden Rathes und ssembly der Provinz Canada gehalten werden sollen, nach einem Gutdünken zu bestimmen; und daß solche Zeiten nd Plätze nachher mögen verändert werden, je nach dem der Gouvernör für dienlich, und zur öffentlichen und allgemeinen Wohlfahrt ersprießlich erachten mag, so daß jedoch Dieses vorher und bei Zeiten gehörig bekannt gemacht nd angezeigt werde, und daß er auch von Zeit zu Zeit den setzgebenden Rath und Assembly vertagen, oder denselben urch eine Proclamation oder auf eine andern Weise auflösen könne, im Falle er dies gut und nöthig zu seyn glaubet.

31. Und sey es verordnet, daß in einem jeden Jahre wenigstens eine Sitzung des Gesetzgebenden Rathes und ssembly in der Provinz Canada gehalten werde, und zwar o, daß nie eine Zeit-Periode von zwölf Calender Monaten von einer Sitzung des Gesetzgebenden Rathes und Assembly bis zur nächsten andern Sitzung verstreichen dürfe, und daß keine also gewählte Gesetzgebung länger als vier Jahre bestehen soll, zu rechnen vom Tage an, an welchem die Wahlzettel wieder eingesandt wurden und nicht länger; jedoch kann dieselbe auch vor dem Verlaufe gemeldeter Zeit von dem Gouvernör der Provinz vertagt oder aufgelößt werden.

32. Und sey es verordnet, daß der Gesetzgebende Rath nd Assembly der Provinz Canada zum ersten Male zusammen berufen werde innerhalb eines Zeitraumes von echs Calender Monate, nach der Zeit wo, wie gesagt, die Provinzen von Ober und Unter Canada werden vereiniget werden.

33. Und sey es verordnet, daß der Gesetzgebende Rath der Provinz Canada, bei der ersten Sitzung nach jeder allgemeinen Wahl, aus der Anzahl seiner Mitglieder einen